

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für Wasserversorgung "Friedelsheimer Gruppe"
Sitz Fußgönheim, Rhein-Pfalz-Kreis,
für das Wirtschaftsjahr 2022

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.1.1994 in der gültigen Fassung, in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 in der gültigen Fassung, wird nach dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.11.2021 für das Wirtschaftsjahr 2022 folgende

Haushaltssatzung

erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

im Erfolgsplan		
auf der Aufwandsseite auf	EUR	4.652.500,00
auf der Ertragsseite auf	EUR	4.652.500,00

im Vermögensplan		
auf der Einnahmenseite auf (Finanzierungsmittel)	EUR	3.836.000,00
auf der Ausgabenseite auf (Finanzbedarf)	EUR	3.836.000,00

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan des Eigenbetriebes werden veranschlagt in Höhe von EUR 1.500.000,--.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen des Eigenbetriebes wird auf EUR 0,-- festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Eigenbetriebes in Anspruch genommen werden, wird auf

EUR 500.000,00

festgesetzt.

§ 5

Die Sätze nach der Entgeltsatzung in der Fassung vom 28.11.2017 für die laufenden Entgelte und einmaligen Beiträge für die Wasserversorgungseinrichtungen (KAG) werden für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Art der Entgelte KAG

I. Laufende Entgelte

Von den entgeltfähigen Kosten (§ 11 der Entgeltsatzung) werden 30 v. H. als Grundgebühr und 70 v. H. als Benutzungsgebühr erhoben.

1) Benutzungsgebühren

a) Verbrauchsgebühr

- Normaltarif 1,338 EUR/cbm inkl. MwSt. (**1,25 EUR netto**)
- Eigenverbrauch
der beteiligten
Gemeinden 1,199 EUR/cbm inkl. MwSt. (**1,12 EUR netto**)

b) Bauwassergebühr nach umbauten Raum

je angefangene 100 m³ umbauter Raum EUR 13,375 inkl. MwSt. (12,50 EUR netto)

2) Grundgebühren

a) Wassermähler

Qn 2,5 - Qn 10: EUR 7,49 pro Monat, inkl. MwSt. (7,-- EUR netto)
(„Q3=4 – Q3=16“)

b) Großwassermähler (Woltmannzähler)

Qn 15 – Qn 60 EUR 19,26 pro Monat, inkl. MwSt. (18,-- EUR netto)
(„Q3=25 – Q3=100“)

c) Verbundwassermähler

Qn 15 (Q3 = 25)	EUR 46,01	pro Monat,	inkl. MwSt. (43,-- EUR netto)
Qn 40 (Q3 = 63)	EUR 56,71	pro Monat,	inkl. MwSt. (53,-- EUR netto)
Qn 60 (Q3 = 100)	EUR 67,41	pro Monat,	inkl. MwSt. (63,-- EUR netto)

c) Bauwassermähler EUR 8,56 pro Monat, inkl. MwSt. (8,-- EUR netto)

3) Standrohre

Kaution EUR 500,00 je Standrohr
Bearbeitungspauschale EUR 26,75 je Ausleihvorgang, inkl. MwSt. (25,-- EUR netto)

Grundgebühr EUR 16,05 pro Monat, inkl. MwSt. (15,-- EUR netto)
Wassergebühr EUR 1,338 je cbm, inkl. MwSt. (1,25 EUR netto)

4) Sonstige Gebühren

a) Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang EUR 119,00 inkl. MwSt. (100,-- EUR netto)

b) Weiterbewilligung der Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang EUR 25,00 inkl. MwSt. (21,01 EUR netto)

c) Durchführung einer Wassersperre bzw. Aufhebung einer Wassersperre EUR 56, -- inkl. MwSt. (47,06 EUR netto)

II. Einmalige Beiträge

Der Beitragssatz zur Erhebung von einmaligen Beiträgen für die Wasserversorgung beträgt

einschl. Grundstücksanschluss
im öffentlichen Verkehrsraum inkl. MwSt. **4,750** EUR pro m² (**4,44** EUR netto)

ohne Grundstücksanschluss
im öffentlichen Verkehrsraum inkl. MwSt. **2,675** EUR pro m² (**2,50** EUR netto)

der mit Zuschlägen für Vollgeschosse vervielfältigten Grundstücksfläche.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

-Stefan Veth-
Verbandsvorsteher